



Magistrat der Stadt Wetzlar Postfach 2120 35573 Wetzlar
Sozialamt

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09
65021 Wiesbaden

DER MAGISTRAT
Sozialamt

Datum:
25.01.2018

Kontakt:
Peter Feth

Zimmer:
063

Telefon:
06441 99-5000

Fax:
06441 99-5014

E-Mail:

sozialamt@wetzlar.de
peter.feth@wetzlar.de

Ihr Zeichen:
IV 7b-056-b-01-001/2006/004

Ihr Schreiben vom:
10.01.2018

Unser Zeichen:
50.01/64

Unsere Sprechzeiten:
Mo., Mi. - Fr.: 08.00-12.00 Uhr
Mo. - Mi.: 14.00-15.30 Uhr
Do.: 14.00-17.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

*Hinweis nach § 33 BDSG:
Ihre Daten werden elektronisch
gespeichert.*

Postanschrift:
Postfach 2120
35573 Wetzlar

Hausanschrift:
Ernst-Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar

Telefon: 06441 99-0

www.wetzlar.de

Bankverbindung:
Sparkasse Wetzlar
BLZ 515 500 35
Kto. 11 005 006
und bei anderen Banken in Wetzlar

IBAN:
DE36515500350011005006
BIC:
HELADEF1WET

Fehlbelegungsabgabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 10.01.2018 und teilen mit, dass wir die Fehlbelegungsabgabe erheben werden.

Dies ändert nichts an unserer Überzeugung, dass die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe in unserem Zuständigkeitsbereich nur mit einem unangemessenen Verwaltungsaufwand realisiert werden kann.

In diesem Zusammenhang beantragen wir erneut in die Rechtsverordnung nach § 14 Nr. 1 des Gesetzes über die Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe in der öffentlichen Wohnraumförderung (Fehlbelegungsabgabe-Gesetz – FBAG) aufgenommen zu werden und verweisen auf unsere Ausführungen in unserem Schreiben vom 04.10.2016.

Im dem uns vorliegenden Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 31.07.2017 (Az: IV 2 - 34e53 20-23 17/001) an den früheren Landtagsabgeordneten, Herrn Hans-Jürgen Irmer, wurde angekündigt, dass auch die Fehlbelegungsabgabe im Rahmen des Dialogverfahrens in der Arbeitsgruppe Kommunaler Finanzausgleich beim Hessischen Finanzministerium in der zweiten Jahres-



hälfte 2017 thematisiert werden solle. Ergebnisse dieser Beratungen liegen uns bisher nicht vor.

Anhand der Berichte der erhebungspflichtigen Gemeinden zum 01.01.2018 sollte beurteilt werden können, ob die Nichterhebungsverordnung angepasst werden soll. Da wir unmittelbar davon betroffen sind, würde uns interessieren, ob bereits erste Ergebnisse vorliegen und ob die Landesregierung plant, die Rechtsverordnung zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

W a g n e r

Oberbürgermeister

Mehrausfertigungen erhalten:

1. Hessischer Städtetag
2. Hessischer Städte- und Gemeindebund
3. Dez. I
4. Dez. III
5. Rechnungsprüfungsamt
6. Rechtsamt
7. Bauordnungsamt über Dez. II
8. Sozialamt